

Vernehmlassung Finanzierung von Löscheinrichtungen  
Fragebogen

Zustellung per Mail  
vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzern, 20. März 2020

**Finanzierung von Löscheinrichtungen: Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG); Vernehmlassung**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: CVP Kanton Luzern.....  
Postfach, Stadthofstrasse 3.....  
6000 Luzern .....

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. März 2020** per E-Mail an:  
[vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

*Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Internetseite unter folgender Adresse verfügbar*

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/  
jsd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte  
(§§ 97 Abs. 2 und 98 Abs. 1 Entwurf, vgl. Kap. 3.1)**

Neben den Hydranten sollen neu auch andere Wasserbezugsorte durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in einem entsprechenden Umkreis mitfinanziert werden. Es sind dies etwa Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja Die betroffenen Eigentümer\*Innen sollen bei der Projektierung von Wasserbezugsstellen wie Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern miteinbezogen werden (wer mitbezahlt, soll auch mitbestimmen können).

Nein, nämlich: .....  
.....

**2. Neuregelung der Beitragspflicht  
(§ 98 Entwurf; vgl. Kap. 3.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass der für die Beitragspflicht massgebende Radius von heute 100 Meter auf neu 400 Meter erweitert wird?

Ja

Nein, nämlich: .....  
.....

**3. Delegation an Wasserversorgungsträger  
(§ 95 Abs. 1a Entwurf; vgl. Kap. 3.3)**

Neu werden die Gemeinden im FSG ausdrücklich ermächtigt, die Erstellung und Finanzierung von Löscheinrichtungen an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger zu delegieren.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja , aber die jeweilige Rechtsform der Leistungserbringer muss geklärt und geregelt sein. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung darf nicht zu kommerziellen Zwecken missbraucht werden.

Bei den bestehenden Wasserversorgungsträgern gilt die Besitzstandswahrung.

Nein, nämlich: .....  
.....

**4. Weitere Bemerkungen?**

Der Ausbau von Wasserbezugsorten muss verhältnismässig umgesetzt werden. Es sollen keine unnötigen Kosten für nicht effektive Massnahmen entstehen (kilometerlange Leitungen für einzelne Objekte, überdimensionierte Anlagen und Infrastrukturen auf Vorrat).

Da ländliche, abgelegene Objekte überproportional betroffen sind, soll bei der Erarbeitung der Umsetzungsmassnahmen Augenmass gehalten werden.

Die aktuelle Revision schafft die rechtlichen Grundlagen für Massnahmen und Umsetzungen, welche heute bereits praktiziert werden.

.....

Ort und Datum: Luzern, 20.03.2020

Unterschrift:

**CVP KANTON LUZERN**

Christian Ineichen  
Präsident

Rico De Bona  
Sekretär